Notare
Dr. Ursula Philipp LL.M.
Dr. Joseph Rumstadt

Weißenburger Straße 6
85072 Eichstätt
Telefon 08421 / 90 999 - 0
Telefax 08421 / 90 999 - 33
E-Mail: kanzlei@notare-eichstaett.de

MERKBLATT
für bereits im Vereinsregister eingetragene Vereine

Zweck dieses Merkblattes ist es, Vorstände bei der Eintragung von Änderungen innerhalb eines Vereins zu unterstützen.
Dieses Merkblatt wurde für Sie mit größter Sorgfalt erstellt. Jedoch erheben die nachfolgenden Ausführungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine persönliche Beratung nicht ersetzen.
Wenden Sie sich daher bei weiteren rechtlichen Fragen an Ihren Notar, bei steuerlichen Fragen an einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder an das Finanzamt.

1. Anmeldung

Anzumeldende Vorgänge sind (bei Nichtanmeldung droht ein Zwangsgeld!):
Jede Vorstandsneuwahl, Satzungsänderung oder Satzungsneufassung.
Zur Vermeidung von Beanstandungen sollten Satzungsänderungen vorab mit Registergericht und ggf. Notar und Finanzamt besprochen werden!)

Die Anmeldung wird vom Notar entworfen und muss durch die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden, deren Unterschriften der Notar in einem kurzen Termin beglaubigt und die Erklärung dann zum Vereinsregister einreicht.

Notwendige Unterlagen:

- **Kopie des Versammlungsprotokolls** (Siehe Inhalt umseitig.)
- **Anwesenheitsliste als separates Dokument**
- **Satzung in der aktuellen Fassung**
- **bei Satzungsänderung bzw. Neufassung:** Zusätzlich eine Fassung der Satzung, aus der die beschlossenen Änderungen hervorgehen.

2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Einladung)

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, durch den Vorstand. Form der Einberufung und Ladungsfrist bestimmen sich nach der Satzung.
Das **Ladungsschreiben** oder die Einladung müssen Ort und Zeit sowie die genaue Tagesordnung enthalten.
Bei **Neuwahlen** zum Vorstand soll angekündigt werden, **welches Amt neu besetzt** werden soll und ob es sich um eine Neuwahl wegen Ablauf der Wahlperiode oder eine Nachwahl wegen Ausscheidens aus dem Amt handelt.
Die Bezeichnung **„Satzungsänderung" ohne nähere Angabe genügt nicht**. Vielmehr ist bei einer Satzungsänderung der zu ändernde Paragraph anzugeben, außerdem auch die derzeitige und die zur Beschlussfassung gestellte neue Fassung. Andernfalls ist der in der Mitgliederversammlung gefasste Beschluss unwirksam!
Bei einer **Neufassung** sollte daher die zu beschließende **neue Satzung der Ladung beigefügt** und bei punktuellen Änderungen diese gekennzeichnet werden.

3. Durchführung der Versammlung

Zu Beginn der Versammlung ist diese **förmlich zu eröffnen**. Anschließend sollte die ordnungsgemäße Ladung zur Versammlung sowie die Beschlussfähigkeit geprüft und - sofern gegeben - festgestellt und verkündet werden, vor allem, wenn nach der Satzung die Beschlussfähigkeit von der Anwesenheit einer bestimmten Mindestzahl von Mitgliedern abhängt.

Der bei Gericht einzureichende **Auszug des Versammlungsprotokolls** soll lediglich folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Vereinsname gemäß Satzung
- Tag und Ort der Versammlung
- Bezeichnung des Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der **satzungsgemäßen Einberufung** der Versammlung
- Feststellung der **Beschlussfähigkeit** der Versammlung
- **Tagesordnung** mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung mitangekündigt war
- lediglich die hinsichtlich einer Vorstandswahl oder Satzungsänderung/-neufassung gestellten Anträge und dazu gefasste Beschlüsse sowie das Ergebnis der Wahlen:
    - Bei **Wahlen zum Vorstand:** Namen der gewählten Mitglieder sowie Vermerk, dass diese das Amt angenommen haben.
    - Bei **Satzungsänderungen:** Alter und neuer Wortlaut der geänderten Paragraphen in einer farbigen Gegenüberstellung.
    - Bei **Neufassung** sollte im Protokoll folgende Feststellung getroffen werden: „Die Satzung wurde geändert und zugleich mit ... Stimmen bei ... Stimmenthaltungen und ... ungültigen Stimmen sowie ... Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst“. Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.
    - Wurde die **Satzung umfangreich geändert**, empfiehlt es sich, über die „Neufassung der Satzung abzustimmen.
    - Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.
    - Bei Abstimmungen und Wahlen ist das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau zu erfassen (z.B.: mit 51 Ja-Stimmen, gegen 9 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen). Ergebnis und Beschluss sind zu verkünden und ins Protokoll aufzunehmen.
- folgenden Zusatz:
  „Hierbei handelt es sich um eine auszugsweise Abschrift des Protokolls der Jahres- bzw. Mitgliederversammlung, die mit Ausnahme der wiedergegebenen Teile über den Gegenstand des Auszugs keine weiteren Bestimmungen enthält.“
- Unterschrift des Protokolls der nach der Satzung dazu bestimmten Personen

Für die von Ihnen in Angriff genommene Vereinsänderung und die weitere Vereinsarbeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg und Freude!

Ihre Notare Dr. Ursula Philipp und Dr. Joseph Rumstadt in Eichstätt